

Richtlinie zur Stärkung des Kindeswohls des Judoclub Eberswalde e.V.

Version 1, 12.05.2015

1. Präambel

Der Judoclub Eberswalde e.V. engagiert sich in besonderem Maße proaktiv für das Kindeswohl der trainierenden Kinder und Jugendlichen. Die Grundlage bildet der 2015 durch die Mitgliederversammlung gefasste Beschluss, nachdem der Erhalt des Kindeswohls als satzungsgemäßer Zweck in der Satzung verankert wurde. Weiterhin strebt der Judoclub Eberswalde e.V. das Gütesiegel Kinderschutz des Kreissportbund Barnim e.V. an.

Kinderschutz ist eine Gemeinschaftsaufgabe, wichtigstes Ziel ist es, dass alle beteiligten Personen aktiv in kommunikativer Verbindung stehen. Jedem steht das Recht zu, Maßnahmen zu hinterfragen oder Hinweise zur wahrgenommenen Realität zu geben, möglichst direkt und unmittelbar.

Satzungsgemäß werden im Judoclub Eberswalde e.V. Strukturen für den Erhalt des Kindeswohls vorgehalten, jedoch erfolgt innerhalb dieser Strukturen keine Verfolgung von Fällen, die auf einen Fall von Missbrauch oder Gewaltanwendung im Sinne des §§174 StGB – 184g StGB schließen lassen können. Verdachtsmomente werden ausnahmslos dem zuständigen Jugendamt angezeigt.

Diese Richtlinie regelt die Vorgehensweise, die Rechte und Pflichten der/ des Beauftragten für die Sicherung des Kindeswohls sowie Informationsrechte aller Mitglieder und deren Angehörigen.

2. Der/ die Beauftragte für die Sicherung des Kindeswohls

Der/ die Beauftragte für die Sicherung des Kindeswohls (nachfolgend „Beauftragter“ genannt) ist für alle Personen im Verein der Ansprechpartner zum Thema Kindeswohl. Die Kontaktmöglichkeiten sind im Internet auszuweisen, der Kontakt kann sowohl persönlich als auch postalisch/ elektronisch erfolgen.

2.1. Anfragen und Anregungen

Die Aufgabe des Beauftragten ist als kommunikativer Berater und Vermittler in Situationen zu verstehen, in denen ein direkter Kontakt zwischen den Parteien nicht möglich oder gewünscht ist. Im Vordergrund steht jeweils die Verbesserung des Kindeswohls in der jeweiligen Situation, sofern diese sich wiederholen bzw. in ähnlicher Form auftreten könnte.

Auf Wunsch werden die Anfragen und Anregungen vertraulich behandelt.

Die Inhalte und Ergebnisse der von Anfragen und Anregungen werden dokumentiert.

Der Verdacht eines Falles von Missbrauch oder Gewaltanwendung im Sinne des §§174 StGB – 184g StGB wird nicht verfolgt, sondern in Abstimmung mit dem Vorstand gegenüber dem zuständigen Jugendamt angezeigt.

2.2. Gütesiegel Kinderschutz des Kreissportbund Barnim e.V.

Gemäß den Richtlinien des Kreissportbund Barnim e.V. sind zur Erlangung des Gütesiegel Kinderschutz jährliche Meldepflichten einzuhalten, dessen Koordination dem Beauftragten unterliegt. Darin wird dokumentiert, dass der Judoclub Eberswalde e.V. Strukturen zur Sicherung des Kindeswohls geschaffen hat und das alle an der Ausbildung beteiligten Mitglieder im 3-jährigen Zyklus eine Unbedenklichkeit durch die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses und die Unterzeichnung des Verhaltenskodex zum Kindeswohls nachgewiesen haben.

Die Aufgaben umfassen im Einzelnen:

- laufende Verfahrensdokumentation
- jährliche Abgabe der Konformitätserklärung zur Erlangung des Gütesiegel Kinderschutz (Termin 01.09.)
- Ansprechpartner für Rückfragen/ Prüfungen durch den Kreissportbund Barnim e.V.
- Koordination (3-jähriger Rhythmus) und Hilfestellung bei der Beantragung des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses
- Dokumentation der Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis
- Entgegennahme der unterzeichneten Kodizes

2.3. Berichtspflichten

1. Der Verdacht eines Falles von Missbrauch oder Gewaltanwendung im Sinne des §§174 StGB – 184g StGB ist dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.
2. Anregungen mit Veränderungspotenzial als Ergebnis der Vermittlungs- und Beratungstätigkeit sind in der nächstfolgenden Vorstandssitzung gegenüber dem Vorstand anzuzeigen. Der Vorstand wird nach Abschluss des Vorganges eine Rückmeldung über die erfolgte Umsetzung bzw. eine Begründung der Änderung/ Ablehnung geben.
3. Über Ergebnisse der Vermittlungs- und Beratungstätigkeit, die kein direktes Veränderungspotenzial beinhalten, wird am Ende eines Kalenderjahrs gegenüber dem Vorstand berichtet.
4. Gegenüber der Mitgliederversammlung berichtet der Beauftragte über die laufende Tätigkeit eines Kalenderjahres, die Ergebnisse und Herausforderungen.

3. Anlagen

1. Verhaltenskodex zum Kindeswohl

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Vorstandes vom 12.05.2015 in Kraft.



Ronald Kühn

Vorsitzender des Vorstandes